

**Österreichische Apothekerkammer**1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DWWien, 28. Februar 1995
Zl. III-15/2/2-421/4/95
P/G**TELEFAX**An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Fax-Nr.: 71100/5029

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE/19 P5
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

*S. Kozick***Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 37.001/4-2/95

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die äußerst kurze Begutachtungsfrist, der Entwurf ist ho. erst am 16. Februar 1995 eingelangt, läßt leider keine ausreichende Behandlung zu, weshalb sich die Stellungnahme auf einige wenige Aspekte beschränken muß.

Zu Art. 1 Z 23 und Art. 3:

In Zukunft soll ein Familieneinkommen, das monatlich S 60.000,-- brutto übersteigt, auf das Karenzurlaubsgeld bzw. auf die Teilzeitbeihilfe nach Betriebshilfegesetz angerechnet werden, sodaß ab S 80.000,-- monatlichen Familieneinkommens kein Anspruch mehr besteht. Mit dieser Neuregelung, die derzeit finanziell kaum Einsparungen bringt, wird ein auch rechtspolitisch fragwürdiger Weg beschritten. Trotz Pflichtversicherung und Beitragsleistung besteht kein Leistungsanspruch, womit das Versicherungsprinzip aufgegeben wird.

Zu Art. 1 Z 46, Art. 3 Z 2 und Art. 4 § 20:

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Ersetzung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes bzw. der Teilzeitbeihilfe nach Betriebshilfegesetz durch einen Vorschuß auf den Elternunterhalt soll ausschließlich für Neuansprüche zum Tragen kommen, die ab 1. Mai 1995 geltend gemacht werden. Durch diese Inkrafttretensbestimmung wird es über einen längeren Zeitraum eine Gruppe von Versicherten geben, die nach wie vor ohne jede Einschränkung zum Bezug von erhöhtem Karenzurlaubsgeld berechtigt ist, während es für Neuansprüche zu erheblichen Leistungseinschränkungen bis hin zur späteren Rückzahlungsverpflichtung kommt. Die Inkrafttretensbestimmung erscheint somit sachlich nicht gerechtfertigt und steht wohl auch mit den angestrebten Sparzielen im Widerspruch.

Zu Art. 2 Z 4:

Begrüßt wird die Verordnungsmächtigung für den Sozialminister, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für einzelne Wirtschaftszweige durch einen Zuschlag erhöhen zu können, wenn diese Wirtschaftszweige Leistungen bei Arbeitslosigkeit wegen Saisoneffekten erhöht in Anspruch nehmen und keine Maßnahmen zur Milderung dieser Saisoneffekte getroffen werden. Damit wird zwar der Grundsatz des sozialen Ausgleichs in einem Teilbereich aufgegeben, was aber sachlich gerechtfertigt ist, wenn diese Wirtschaftszweige, wie etwa der Fremdenverkehr oder die Bauwirtschaft, praktisch ständig von den anderen Wirtschaftszweigen mit ihren Arbeitslosenversicherungsbeiträgen subventioniert werden und der soziale Ausgleich immer nur in einer Richtung stattfindet.

Zu Art. 10 Z 2 und Art. 11 Z 8:

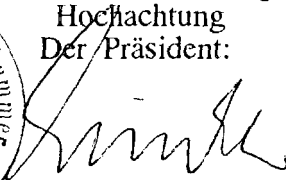
Während bisher gemäß § 253 Abs. 2 ASVG bzw. § 130 Abs. 2 GSVG die normale Alterspension bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit als Teilpension von mindestens 85 % gebührt hat, soll dieser Prozentsatz auf 50 reduziert werden. Bei Einführung der Teilpension im Falle eines gleichzeitigen Bezuges von Alterspension und Erwerbseinkommen im Rahmen der Pensionsreform 1992

wurde nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage noch davon ausgegangen, daß mindestens 85 % der Alterpension nach dem Versicherungsprinzip aufgrund der eingezahlten Beiträge jedenfalls zustehen. In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf finden sich keinerlei Berechnungen, die eine Kürzung des 85 %-Satzes aufgrund des Versicherungsprinzips auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten. Die Kürzungen im geplanten Ausmaß müssen daher entschieden abgelehnt werden. Im übrigen ist zu erwarten, daß es vor dem Inkrafttreten der geplanten Neuregelung mit 1. Juli 1995 noch zu einer erheblichen Zahl von neuen Pensionsanträgen kommen wird und die geplanten Spareffekte zumindest kurzfristig nicht realisierbar sein werden.

Zu Art. 11 Z 1:

Die zusätzliche Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage im Jahr 1995 und in den Folgejahren bis 1999 werden vor allem Betriebsneugründer, die ohnehin hohe Kosten und ein hohes wirtschaftliches Risiko zu tragen haben, belasten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

* * *
(Mag. pharm. Franz Winkler)

